



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0703
	Verantwortlich:	Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2016	8		x	Vorberaten
Gemeinderat	13.12.2016	6	x		Zustimmung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung. Die Anpassung der entsprechenden Gebührentatbestände ist im Wesentlichen aus folgenden HSPKa Maßnahmen entstanden:

M2_BOA, M5_FA, M3_LA, M5_LA, M3_OA, M2_OA, M7_StPIA, M18_StK, M13_ZJD, M14_ZJD, M15_ZJD

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	536.180,00 € lt. Maßnahmenpaket 1 HSPKa				
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) verschiedene				Kontenart: 31100000	
Ergänzende Erläuterungen: Die Erträge sind im jeweiligen THH des Doppelhaushaltes 2017/2018 eingeplant.					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja	abgestimmt mit

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2016 wurde im Rahmen des Haushaltsstabilisierungsprozesses die Umsetzung des Maßnahmenpaketes 1 beschlossen. In Anbetracht der damit angestrebten Ertragssteigerungen werden für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen zahlreiche Gebühren angepasst. Hinzu kommen neu eingeführte Tatbestände, um die das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung erweitert wird. Die Anpassung der entsprechenden Gebührentatbestände ist im Wesentlichen aus folgenden HSPKa Maßnahmen entstanden:

M2_BOA, M5_FA, M3_LA, M5_LA, M3_OA, M2_OA, M7_StPIA, M18_StK, M13_ZJD, M14_ZJD, M15_ZJD

Die entsprechenden Kalkulationen der Gebührenrahmen und Gebührensätze sowie ein Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr ergeben sich aus der Anlage 3 und Anlage 4.

1. Grundsätze der Gebührenbemessung

Das LGebG verweist die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowohl für die Selbstverwaltungsebene als auch für Aufgaben als Untere Verwaltungs- bzw. Untere Baurechtsbehörde auf die Gebührenregelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Gemäß § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dementsprechend sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen:

- Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligter: Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten, einschl. Gemeinkostenanteilen und kalkulatorischer Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Diese Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).
- Weitere sachgerechte Aspekte: Dies sind soziale Zwecke, Lenkungsziele und ein besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, unabhängig vom Kostendeckungsgrad.
- Die Gebührenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip in bestimmten Fällen: Dies besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei erlaubt, neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen, was zu einer die Kosten des Verwaltungsaufwands übersteigenden Gebühr führen kann.
Abweichend von der grundsätzlichen Anwendung des Äquivalenzprinzips erlaubt die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) bei der Gebührenbemessung für dienstleistungsrichtlinienrelevante Verfahren lediglich die Anwendung des Kostendeckungsprinzips. Das bedeutet, dass Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt und somit eine zusätzliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der öffentlichen Leistung für den Empfänger nicht zulässig ist. Diese Vorgabe betrifft die Wirtschaftsverwaltung einzelner Behörden, wie zum Beispiel Gewerbeämter und wurde bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Kalkulationsgrundlage für die Gebührenberechnung ist vorrangig die Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Karlsruhe. Wenn die Kosten derart nicht zu ermitteln sind, sind die ermittelten Stundensätze eingeflossen.

Bei den Gebühren wird unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren, siehe § 12 LGebG. Die einzelnen Gebührenarten sind wie folgt kalkuliert:

- Festgebühr
Der Aufwand für eine öffentliche Leistung bleibt immer gleich. Es wird ein feststehender Euro-Betrag je Leistungserstellung ermittelt (bei standardisierenden Leistungen).
- Zeitgebühr
Die Gebührenhöhe wird nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Aufwand je Zeiteinheit bemessen.
- Wertgebühr
Die Gebührenhöhe wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt in Prozent oder Promille des Gegenstandes.
- Rahmengebühr
Die öffentliche Leistung kann nur einzelfallbezogen bemessen werden, da stark variierende Bestimmungsgrößen mit einfließen, z.B. das wirtschaftliche Interesse.
Es wird eine Unter- bzw. Obergrenze (Mindest- und Höchstgebühr) gebildet.

Grundsätzlich bilden die Verwaltungskosten die Untergrenze einer Gebühr. Lediglich bei Berücksichtigung von darüber hinausgehenden Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung, können Abweichungen entstehen, die bei sachgerechter Anwendung unschädlich sind (soziale Zwecke, Lenkungszwecke, besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, ein wirtschaftlicher Wert).

Bei der detaillierten Kalkulation sind oftmals Cent-Beträge entstanden, die aus Gründen der Praktikabilität gerundet wurden. Dabei ist grundsätzlich, aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots, für jeden einzelnen Gebührentatbestand zur Rechtssicherheit eine Abrundung auf volle Euro bzw. 50 Cent erfolgt. Lediglich bei größeren Beträgen bzw. bei den Obergrenzen der Rahmengebühren erfolgte eine großzügigere Rundung.

2. Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis Anlage 2 - 4

Das Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 2 enthält alle öffentliche Leistungen der städtischen Ämter, sowohl in der Funktion als Untere Verwaltungsbehörde, als auch auf der Selbstverwaltungsebene, und ist innerhalb dieser alphabetisch nach Aufgabenbereichen sortiert.

Die Aufgaben des Steuer- und Finanzwesens unter Ziffer 16 wurden als Funktion der Unteren Verwaltungsbehörde geführt. Diese sind auf der Ebene der Selbstverwaltungsangelegenheiten. Eine Anpassung erfolgt in der nächsten Komplettüberarbeitung.

Die in der Gemeinderatsitzung vom 26. April 2016 u.a. beschlossene HSPKa Maßnahme M11_OA beabsichtigt die Erhöhung aller Gebühren im Bereich des Waffenrechts durch Hinzurechnung eines wirtschaftlichen Vorteils. Aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots werden grundsätzlich lediglich die einer öffentlichen Leistung zuzuordnenden ansatzfähigen Kosten (Gebührenobergrenze) berechnet. Ausschließlich bei einem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners kann man einen wirtschaftlichen Wert zum Verwaltungsaufwand hinzurechnen. Die vorne genannte EU-Dienstleistungsrichtlinie bezieht sich auch auf das Waffenrecht, § 3 EA-Gesetz BW i.V.m. Artikel 13 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie der EU besagt, Inländer dürfen nicht diskriminiert werden und untersagt somit im Bereich des Waffenrechts den Ansatz eines wirtschaftlichen Wertes in der Gebühr. Unter diesen Umständen hat die Verwaltung keinen Spielraum an den Gebührentatbeständen zum Waffenrecht eine Erhöhung zu bewirken. Die Maßnahme M11_OA kann daher aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Unter der Ziffer 15.4 wurden die Gebührentatbestände des Sprengstoffwesens ergänzt. Durch eine Änderung des § 37 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in 2009, bestimmt der Bund nur noch gebührenpflichtige Tatbestände die den Bereich der Bundesverwaltung betreffen. Gemäß einer

Übergangsvorschrift gilt die Kostenverordnung des Bundes zum Sprengstoffgesetz in den Ländern bis spätestens zum 14.8.2018 fort.

Mit Schreiben vom 7.11.2013 empfiehlt das Umweltministerium den Landratsämtern und Kommunen entsprechende Regelungen in die jeweiligen Gebührensatzungen aufzunehmen. Daher wurden die Gebührentatbestände kalkuliert und neu in die Änderungssatzung aufgenommen.

Die oberen Rahmengebühren des Bauordnungsamtes unter der Ziffer 12 wurden durch Anhebung des wirtschaftlichen Vorteils für den Gebührenschuldner deutlich angehoben. Dies hängt mit den extrem gestiegenen Preisen auf dem Immobilienmarkt zusammen - sowohl für Mieten als auch bei Verkäufen lassen sich sehr hohe Preise erzielen. Der daraus resultierende wirtschaftliche Vorteil für Bauherren soll, je nach Größe und Bedeutsamkeit der Befreiung/ Abweichung usw., abgeschöpft werden können.

Da bei der Änderungssatzung die Aktualisierung der Gebührensätze sowie -tatbestände im Vordergrund steht, werden Änderungen übergeordneter Gebührensätze erst im Zuge einer kompletten Überarbeitung der oben genannten Satzung berücksichtigt.

Anlage 3 beinhaltet die Kalkulationen der einzelnen Gebührenrahmen und Gebührensätze durch die städtischen Dienststellen. Diese Kalkulationen werden von der Rechtsprechung als Pflichtbeilage gefordert, denn der Gemeinderat kann sein Ermessen hinsichtlich der neuen Gebühren nur aufgrund einer vorgelegten Kalkulation ausüben. Die Anzeige der Kalkulationen beschränkt sich ausschließlich auf die tatsächlich geänderten Gebührensätze sowie -rahmen.

Anlage 4 stellt zusätzlich einen Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr dar (Synopsis).

Nach wie vor wird bei den Gebühren unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren. Um einer unterschiedlichen, einzelfallbezogenen Gebührenbemessung gerecht zu werden, haben die Dienststellen größtenteils Rahmengebühren festgesetzt. Lediglich vereinzelt, bei dafür geeigneten öffentlichen Leistungen, sind Gebühren nach festen Sätzen in Form von Wert-, Zeit- und Festbetragsgebühren kalkuliert, siehe Anlage 3.

Unabhängig davon, ob ein Tatbestand eine neukalkulierte Gebühr beinhaltet oder nicht, wurden an den entsprechenden Gebührensätzen redaktionelle Anpassungen vorgenommen (siehe Anlage 4): Künftig wird der Zusatz „je angefangene“ (Zeiteinheit) durch das Sonderzeichen „/“ ersetzt, welches nun die Zeiteinheit für die Abrechnung des kalkulierten Betrages ermöglicht. Hintergrund hierzu ist der gebührenrechtliche Grundsatz einer verursachungsgerechten Berechnung im Sinne des Gebührenschuldners, d.h. die öffentliche Leistung muss vollständig erbracht sein.

Die Überarbeitung der verschiedenen Aufgabenbereiche führte zu keiner geänderten numerischen Auflistung der öffentlichen Leistungen im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung
3. Gebührenkalkulationen
4. Synopse Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
5. Synopse Verwaltungsgebührensatzung

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung. Die Anpassung der entsprechenden Gebührentatbestände ist im Wesentlichen aus folgenden HSPKa Maßnahmen entstanden:

M2_BOA, M5_FA, M3_LA, M5_LA, M3_OA, M2_OA, M7_StPIA, M18_StK, M13_ZJD, M14_ZJD, M15_ZJD